



**Verordnung
über die Erweiterung des Warenangebotes auf
den Wochenmärkten in der Stadt Goslar vom
25.11.2014**

Verordnung

über die Erweiterung des Warenangebotes auf den Wochenmärkten
in der Stadt Goslar vom 25.11.2014

Präambel

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), die durch Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 25.11.2014 die folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für den Bereich der Wochenmärkte in den Goslarer Ortsteilen Jürgenohl, Vienenburg und Weddingen werden über das gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zulässige Warenangebot hinaus nachfolgend aufgeführte Waren und Dienstleistungen zugelassen:

1. Messerschärfer,
2. Küchen- und Kochzubehör
(Kochlöffel, Messer, Spargelschäler, Töpfe, Pfannen, Topflappen, etc.),
3. Tischdekoration
(Tischdecken, Servietten, Geschirr, etc.),
4. Handgearbeitetes aus Holz
(Tischdekoration, Vogelhäuschen, Dekoration für Haus und Garten, etc.),
5. selbst gestrickte bzw. selbst hergestellte Bekleidungsartikel
(Mützen, Schals, Socken, etc.).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Goslar, den 08.12.2014


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister